

1. Ausgabe, Dezember 2005

Übersetzung

V

Kennzeichnung der Specialfahrzeuge

Marquage d'identification des véhicules spéciaux
Identification marking for special vehicles



UNION INTERNATIONALE DES CHEMINS DE FER
INTERNATIONALER EISENBAHNVERBAND
INTERNATIONAL UNION OF RAILWAYS

Referenz des entsprechenden OSShD-Merkblatts:

538-4 E

Gültig

ab 1. Juli 2004

All members of UIC and OSJD

Liste der Änderungsanzeigen:

1. Ausgabe, Dezember 2005 Erstfassung

Der Merkblattverantwortliche ist im UIC-Kodex angegeben.

Inhalt

Zusammenfassung	1
1 - Gegenstand	2
2 - Anwendungsbereich.....	3
3 - Nummer eines Spezialfahrzeuges	4
3.1 - Identifizierung der Fahrzeuggattung	4
3.2 - Identifizierung des Landes, in dem das Fahrzeug registriert ist	4
3.3 - Identifizierung der wichtigsten technischen Merkmale	4
3.4 - Ordnungsnummer des Fahrzeuges	5
3.5 - Selbstkontrollziffer	5
4 - Anbringen der Kennzeichnung am Fahrzeugkasten	6
4.1 - Nummer des Spezialfahrzeuges.....	6
4.2 - Alphabetischer Landescode	6
4.3 - Identifizierungstafel.....	6
Anlage A - Codierung der Länder, in denen die Fahrzeuge registriert sind	7
Anlage B - Erlaubte Geschwindigkeit (6. Ziffer) für die Spezialfahrzeuge (in Anlehnung an EN 14033-1) und Zweibegefahrzeuge	9
Anlage C - Typ und Untertyp des Spezialfahrzeuges (7. und 8. Ziffer)	10
Anlage D - Regeln für die Bildung der Selbstkontrollziffer (siehe UIC-Merkblatt Nr. 913)	13
Bibliographie	14

Zusammenfassung

Fahrzeugnummern sind wichtige Schlüsseldaten des Eisenbahnverkehrs. Die Fahrzeugnummer ermöglicht eine eindeutige Identifizierung eines Fahrzeuges und bildet eine gemeinsame Sprache zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), Infrastrukturbetreibern und den staatlichen Stellen, die zuständig sind für:

- die Zulassung und Registrierung;
- die Überwachung im Betrieb;
- die Instandhaltung;
- die Übergabe und Übernahme zwischen EVU oder Infrastrukturbetreibern;
- den Ausgleich und die buchhaltungstechnische Zuordnung.

Bis jetzt bekamen die Spezialfahrzeuge¹ ein Identifikationszeichen mit Ziffern und Buchstaben gemäß nationalen Regeln. Die Eisenbahnreformen in zahlreichen Ländern, besonders der freie Zugang zu den Eisenbahnnetzen und die neuen Einsatzprozeduren der Eisenbahnfahrzeuge, betreffen auch den Bereich des Baues, der Instandhaltung und Inspektion der Infrastruktur. Eine eindeutige Nummerierung der Spezialfahrzeuge bildet eine unverzichtbare Bedingung.

Dieses Merkblatt beschreibt die Struktur der Nummer der Spezialfahrzeuge und weiterer, zur Identifizierung eines Spezialfahrzeuges nützlicher Anschriften, gemäß Prinzipien, die von der Nummerierung der Triebfahrzeuge und Triebzüge, der Reisezugwagen und der Güterwagen abgeleitet sind.

1. Im weiteren Text wird der Begriff "Spezialfahrzeug" auch für nicht selbstfahrende Fahrzeuge, die speziell für Bau, Instandhaltung und Inspektion der Infrastruktur ausgerüstet sind, verwendet.

1 - Gegenstand

Die Kennzeichnung zur Identifizierung der Spezialfahrzeuge erfolgt anhand einer strukturierten Nummer, die eine eindeutige Identifizierung ermöglicht.

Diese Nummer wird durch Anschriften ergänzt, die in diesem Merkblatt beschrieben werden.

Das vorliegende Merkblatt beschreibt nicht:

- die Nummerierung der für Bau, Instandhaltung und Inspektion der Infrastruktur benutzten Reisezugwagen und Güterwagen der Regelbauart, die den Regeln der *UIC-Merkblätter Nr. 438-1 und 438-2* (siehe *Bibliographie - Seite 14*) folgt;
- die in den Spezifikationen für die Interoperabilität und den anderen gültigen Bestimmungen vorgeschriebenen Aufschriften und Zeichen;
- die Verfahren für die Einstellung, Registrierung und Zulassung der Spezialfahrzeuge, die von den hierfür zuständigen Stellen der einzelnen Staaten gemäß den nationalen Gesetzesbestimmungen in Übereinstimmung mit der internationalen Gesetzgebung und den internationalen Abkommen festgelegt werden.

2 - Anwendungsbereich

Die auf den Eisenbahninfrastrukturen im nationalen und internationalen Eisenbahnverkehr eingesetzten Spezialfahrzeuge erhalten die in diesem Merkblatt beschriebene Kennzeichnung zur Identifizierung, gemäß den geltenden Gesetzgebungen und Abkommen.

3 - Nummer eines Spezialfahrzeuges

Die Nummer eines Spezialfahrzeuges besteht insgesamt aus 12 Ziffern und ist aus fünf Teilen zusammengesetzt:

- Identifizierung der Fahrzeuggattung (2 Ziffern);
- Land, in dem das Spezialfahrzeug registriert ist (2 Ziffern);
- wichtigste technische Merkmale (4 Ziffern);
- Ordnungsnummer (3 Ziffern);
- Selbstkontrollziffer.

Diese Angaben müssen in der vorstehend aufgeführten Reihenfolge angeschrieben werden.

In einem gegebenen Land ist die eigentliche Nummer des Spezialfahrzeuges von den Ziffern 5 bis 11 gebildet; diese Nummer erlaubt das Erkennen des Spezialfahrzeuges unter den Triebfahrzeugen und Triebzügen.

3.1 - Identifizierung der Fahrzeuggattung

Die erste Ziffer ist "9".

Die zweite Ziffer ist gemäß den Regeln, die von der zuständigen Stelle des jeweiligen Landes definiert werden, zugeteilt. Grundsätzlich wird hier die Ziffer "9" empfohlen.

3.2 - Identifizierung des Landes, in dem das Fahrzeug registriert ist

Das Land, in dem das Fahrzeug registriert ist, wird gemäß *UIC-Merkblatt Nr. 920-14* (siehe [Bibliographie - Seite 14](#)) codiert. Die Codes sind in Spalte C der *Anlage A - Seite 7* angegeben.

3.3 - Identifizierung der wichtigsten technischen Merkmale

Eine 4-stellige Zahl gibt die wichtigsten technischen Merkmale jedes Spezialfahrzeuges wieder:

- 5. Ziffer - gleich "9" für Spezialfahrzeug in allen Ländern;
- 6. Ziffer - erlaubte Geschwindigkeit (gemäß [Anlage B - Seite 9](#));
- 7. und 8. Ziffer - Typ und Untertyp (gemäß [Anlage C - Seite 10](#)).

3.4 - Ordnungsnummer des Fahrzeuges

Die Ordnungsnummer des Fahrzeuges besteht aus der 9. bis 11. Ziffer (fortlaufende Nummer von 001 bis 999). Die Ordnungsnummern von Spezialfahrzeugen, die im selben Land (bestimmt durch Ziffern 3 und 4) registriert sind, sind verschieden, wenn der Typ und der Untertyp (bestimmt durch Ziffern 7 und 8) gleich sind¹.

Eine weitere Untergliederung kann national erfolgen.

3.5 - Selbstkontrollziffer

Die Selbstkontrollziffer steht rechts hinter der eigentlichen Fahrzeugnummer, von der sie durch einen Bindestrich getrennt ist.

Sie wird gemäß *UIC-Merkblatt Nr. 913* "Selbstprüfung von Stammnummern" festgelegt (siehe Anlage D - Seite 13).

Die Selbstkontrollziffer bezieht sich auf alle elf Ziffern, die mit ihr die numerische Kennzeichnung zur Identifizierung des Fahrzeuges bilden.

1. Diese Bedingung folgt aus den Spezifikationen des GSM-R EIRENE Funks.

4 - Anbringen der Kennzeichnung am Fahrzeugkasten

4.1 - Nummer des Spezialfahrzeuges

Die gesamte Nummer (siehe Punkt 3 - Seite 4) muss in folgender Form an beiden Seitenwänden des Spezialfahrzeuges angebracht werden:

99 81 9 231 014 - 7

4.2 - Alphabetischer Landescode

Das Land, in dem das Fahrzeug registriert ist, wird anhand der in *Anlage 4 des Übereinkommens von 1949 und Artikel 45(4) des Übereinkommens von 1968 für den Straßenverkehr* angegebenen alphabetischen Codierung gekennzeichnet (siehe Spalte B der Anlage A - Seite 7).

Diese Angabe ist in der Nähe der beiden Ziffern der Nummer angebracht, die das Land bezeichnet (3. und 4. Ziffer), in dem das Spezialfahrzeug registriert ist.

4.3 - Identifizierungstafel

Die Informationen zum Fahrzeughalter ¹ mit seinen Daten werden auf der Identifizierungstafel (siehe *Dokument EN 14033-1, Anlage F* - siehe Bibliographie - Seite 14) angegeben. Die Identifizierungstafel ist an beiden Seitenwänden des Spezialfahrzeuges angebracht.

1. Halter ist, wer als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter das Fahrzeug dauerhaft betreibt.

Anlage A - Codierung der Länder, in denen die Fahrzeuge registriert sind

Stand 01.07.2003

Land Spalte A	Alphab. Code Spalte B	Nummer Code Spalte C
Albanien	AL	41
Algerien	DZ	92
Deutschland	D	80
Armenien	ARM	58
Österreich	A	81
Aserbajdschan	AZE ^a	57
Belgien	B	88
Belarus	BLR ^a	21
Bosnien-Herzegowina	BIH	50 44
Bulgarien	BG	52
China	RC	33
Nordkorea	PRK ^a	30
Südkorea	ROK	61
Kroatien	HR	78
Kuba	C	40
Dänemark	DK	86
Ägypten	ET	90
Spanien	E	71
Estland	EST	26
Finnland	FIN	10
Frankreich	F	87
Georgien	GE	28
Griechenland	GR	73
Ungarn	H	55
Irak	IRQ	99
Iran	IR	96
Irland	IRL	60
Israel	IL	95
Italien	I	83
Japan	J	42
Kasachstan	KZ	27
Kirgisistan	KS	59
Lettland	LV	25
Libanon	RL	98
Litauen	LT	24
Luxemburg	L	82
Mazedonien (Frühere Jugoslawische Republik von Mazedonien)	MK	65

Land Spalte A	Alphab. Code Spalte B	Nummer Code Spalte C
Marokko	MA	93
Moldawien	MD	23
Mongolei	MGL	31
Norwegen	N	76
Usbekistan	UZ	29
Niederlande	NL	84
Polen	PL	51
Portugal	P	94
Tschechische Republik	CZ	54
Rumänien	RO	53
Vereinigtes Königreich	GB	70
Russland	RUS	20
Serbien-Montenegro	YU	72
Slowakei	SK	56
Slowenien	SLO	79
Schweden	S	74
Schweiz	CH	85
Syrien	SYR	97
Tadschikistan	TJ	66
Tunesien	TN	91
Turkmenistan	TM	67
Türkei	TR	75
Ukraine	UA	22
Vietnam	VN	32

a. Codes zu bestätigen

Anlage B - Erlaubte Geschwindigkeit (6. Ziffer) für die Spezialfahrzeuge (in Anlehnung an EN 14033-1) und Zweiwegefahrzeuge

Klassifizierung			Geschwindigkeit in Eigenfahrt		
			≥ 100 km/h	< 100 km/h	0 km/h
Einstellbar in Züge mit Geschwindigkeit	V ≥ 100 km/h	Selbstfahrend	1	2	
		Nicht-selbstfahrend			3
	V < 100 km/h bzw. Restriktion ^a	Selbstfahrend		4	
		Nicht-selbstfahrend			5
Nicht einstellbar in Züge		Selbstfahrend		6	
		Nicht-selbstfahrend			7
Selbstfahrendes Zweiwegefahrzeug einstellbar in Züge ^b				8	
Selbstfahrendes Zweiwegefahrzeug nicht einstellbar in Züge ^b				9	
Nicht selbstfahrendes Zweiwegefahrzeug ^b					0

a. Als Restriktion gilt: eine spezielle Stellung im Zug (z. B. am Zugschluss), ein Schutzwagen erforderlich, usw.

b. Besondere Einstellbedingungen sind zu beachten.

Anlage C - Typ und Untertyp des Spezialfahrzeuges (7. und 8. Ziffer)

7. Ziffer	8. Ziffer	Fahrzeuge/Maschinen
1 Unterbau und Oberbau	1	Gleisumbaumaschine
	2	Weichenumbaumaschine
	3	Planumsverbesserungsmaschine
	4	Bettungsreinigungsmaschine
	5	Erdbaumaschine
	6	
	7	
	8	
	9	Schienenkrane (außer für Notfall)
	0	Andere
2 Gleis	1	Hochleistungs-Gleisstopfmaschine
	2	Gleisstopfmaschine andere
	3	Stopfmaschine/Stabilisator
	4	Weichenstopfmaschine
	5	Planiermaschine
	6	Stabilisator
	7	Schleif- und Schweißmaschine
	8	Multifunktionsmaschine
	9	Gleisinspektionsfahrzeug
	0	Andere
3 Oberleitung	1	Turmtriebwagen (TVT)
	2	Fahrleitungstrommelmaschine
	3	Maststellmaschine
	4	Trommeltragwagen
	5	Fahrleitungsspannmaschine
	6	Personenhub-/Gerüstfahrzeug
	7	Reinigungsmaschine
	8	Fahrdrahtschmiermaschine
	9	Fahrleitungsinspektionsmaschine
	0	Andere

7. Ziffer	8. Ziffer	Fahrzeuge/Maschinen
4 Bauwerke	1	Brückenlegemaschine
	2	Brückenuntersuchungsfahrzeug
	3	Tunneluntersuchungsfahrzeug
	4	Luftaufbereichungsfahrzeug
	5	Belüftungsmaschine
	6	Personenhub-/Gerüstfahrzeug
	7	Tunnelbeleuchtungsfahrzeug
	8	
	9	
	0	Andere
5 Heben, Laden, Entladen und Transport für verschiedene Maßnahmen	1	Be- und Entladen, Transportieren von Schienen
	2	Be- und Entladen, Transportieren von Schotter, Kies, usw.
	3	
	4	
	5	Be- und Entladen, Transportieren von Schwellen
	6	
	7	
	8	Be- und Entladen, Transportieren von Weichen
	9	Be- und Entladen, Transportieren von sonstigen Ma- terialen
	0	Andere
6 Messfahrzeuge	1	Infrastruktur-/Planungsmessfahrzeug
	2	Gleismessfahrzeug
	3	Oberleitungsmessfahrzeug
	4	Profilmessfahrzeug
	5	Signalmessfahrzeug
	6	Funkmessfahrzeug
	7	
	8	
	9	
	0	Andere
7 Hilfsfahrzeug	1	Notfallkran
	2	Hilfstraktionsfahrzeug
	3	Tunnelrettungszug
	4	Rettungsfahrzeug
	5	Löschfahrzeug
	6	Sanitätsfahrzeug
	7	Gerätefahrzeug
	8	
	9	
	0	Andere

7. Ziffer	8. Ziffer	Fahrzeuge/Maschinen
8 Traktions-, Transport- und Energiefahrzeuge	1	Traktionsfahrzeug
	2	
	3	Transportfahrzeug (außer 59)
	4	Energieversorgungsfahrzeug
	5	Draisine/ Gleiskraftfahrzeug
	6	
	7	Betonierzug
	8	
	9	
	0	Andere
9 Umweltfahrzeuge	1	Schneesleuder
	2	Schneepflug
	3	Schneekehrmaschine
	4	Enteisungsmaschine
	5	Unkrautbeseitigungsmaschine
	6	Schienenfahrflächen-Reinigungsfahrzeug
	7	
	8	
	9	
	0	Andere
0 Zweiwegefahrzeuge	1	Zweiwegefahrzeug Kat. 1
	2	
	3	Zweiwegefahrzeug Kat. 2
	4	
	5	Zweiwegefahrzeug Kat. 3
	6	
	7	Zweiwegefahrzeug Kat. 4
	8	
	9	
	0	Andere

Anlage D - Regeln für die Bildung der Selbstkontrollziffer (siehe *UIC-Merkblatt Nr. 913*)

Die Selbstkontrollziffer wird wie folgt gebildet:

- die geradstelligen Ziffern der Stammnummern (von rechts aus gezählt) werden mit ihrem tatsächlichen Dezimalwert übernommen;
- die ungeradstelligen Ziffern der Stammnummern (von rechts aus gezählt) werden mit 2 multipliziert;
- man bildet die Summe aus den geradstelligen Ziffern und aus allen Ziffern der Produkte aus der Multiplikation der ungeradstelligen Ziffern;
- man behält die Einerstelle dieser Summe;
- die Ergänzung dieser Einerstelle auf 10 bildet die Selbstkontrollziffer; ist diese Einerstelle Null, so ist die Selbstkontrollziffer ebenfalls Null.

Beispiele

1 -	Ursprüngliche Fahrzeugnummer	9	9	8	1	9	2	3	1	0	1	4
	Gewichtung	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
		18	9	16	1	18	2	6	1	0	1	8

Summe: $1 + 8 + 9 + 1 + 6 + 1 + 1 + 8 + 2 + 6 + 1 + 0 + 1 + 8 = 53$

Die Einerstelle dieser Summe ist 3.

Die Kontrollziffer ist 7.

Damit wird die Fahrzeugnummer: 99 81 9 231 014 - 7.

2 -	Ursprüngliche Fahrzeugnummer	9	9	5	6	9	6	8	4	1	3	2
	Gewichtung	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
		18	9	10	6	18	6	16	4	2	3	4

Summe: $1 + 8 + 9 + 1 + 0 + 6 + 1 + 8 + 6 + 1 + 6 + 4 + 2 + 3 + 4 = 60$

Die Einerstelle dieser Summe ist 0.

Die Kontrollziffer ist 0.

Damit wird die Fahrzeugnummer: 99 56 9 684 132 - 0.

Bibliographie

1. UIC-Merkblätter

Internationaler Eisenbahnverband (UIC)

UIC-Merkblatt Nr. 438-1: Kennzeichnungen der Reisezugwagen, 3. Ausgabe, April 2004

UIC-Merkblatt Nr. 438-2: Kennzeichnungen der Güterwagen, 7. Ausgabe, Mai 2004

UIC-Merkblatt Nr. 913: Selbstprüfung von Stammnummern, 1. Ausgabe vom 01.01.64

UIC-Merkblatt Nr. 920-14: Einheitliche numerische Ländercodierung für die Verwendung im Eisenbahnverkehr, 2. Ausgabe, März 2005

2. Europäische Normen

Europäisches Komitee für Normung (CEN)

EN 14033-1:2004 : Bahnanwendungen - Oberbau - Technische Anforderungen an schienengebundene Bau- und Instandhaltungsmaschinen - Teil 1: Transport von schienengebundenen Maschinen, Januar 2004 (Deutsche Fassung prEN 14033-1:2003)

3. Verschiedenes

Übereinkommen für der Straßenverkehr, 1949

Übereinkommen für der Straßenverkehr, 1968

Hinweis

Die vollständige oder auszugsweise Wiedergabe, der Nachdruck sowie die Verteilung jeglicher, einschließlich elektronischer Art, zu anderen als rein privaten und eigenen Zwecken ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Internationalen Eisenbahnverbandes, sind untersagt. Die Übersetzung, Anpassung oder das Umschreiben bzw. die Umgestaltung oder Vervielfältigung durch technische oder sonstige Verfahren sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt. Lediglich zugelassen sind, unter Nennung des Autoren und der Quelle, "Analysen und kurze Zitate, die durch den kritischen, polemischen, pädagogischen, wissenschaftlichen oder informativen Charakter des Werkes, aus dem sie stammen, gerechtfertigt sind". (Art. L 122-4 und L 122-5 des französischen Gesetzes über geistiges Eigentum)

© Internationaler Eisenbahnverband (UIC) / Organisation für die Zusammenarbeit der Bahnen (OSShD) - Paris, 2006

Druck: Internationaler Eisenbahnverband (UIC)
16, rue Jean Rey
F - 75015 Paris - Frankreich, Dezember 2005
Dépot légal Dezember 2005

ISBN 2-7461-1047-4 (französische Fassung)
ISBN 2-7461-1048-2 (deutsche Fassung)
ISBN 2-7461-1049-0 (englische Fassung)